



Rainer Gatzmaga

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Diplom-Kaufmann | Rainer Gatzmaga | Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Roßfelder Straße 65/5 | 74564 Crailsheim | Fon 07951.27892-0 | Fax 07951.27892-11

contact@gatzmaga.biz | www.gatzmaga.biz

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* **Umsatzsteuer**

Nr. 1/20

- | | |
|--|---|
| 1. Differenzbesteuerung: Wie wird der Gesamtumsatz ermittelt? | 7. Vorsteuervergütung verzinsen: Wann handelt der Unternehmer fristgerecht? |
| 2. Europäischer Gerichtshof: Vorsicht bei Subventionen und Zuschüssen | 8. Arbeitnehmer-Wohnungssuche: Vorsteuer aus Umzugskosten abziehbar? |
| 3. Betrieb von Geldautomaten: Sind Dienstleistungen umsatzsteuerfrei? | 9. Bistro einer Behindertenwerkstatt: Ermäßigter Umsatzsteuersatz? |
| 4. Lieferung an nicht identifizierbaren Empfänger im Drittland steuerfrei? | 10. Vorsteuerabzug setzt genaue Definition des Liefergegenstands voraus |
| 5. Mehrwertsteuer auf Heilbehandlungen und Lieferung von Arzneimitteln | 11. Vorsteuerabzug: Anforderung an eine Leistungsbeschreibung |
| 6. Reihengeschäft: Zuordnung der Warenbewegung | STEUERTERMINE |

1. Differenzbesteuerung: Wie wird der Gesamtumsatz ermittelt?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) kommt auf Vorlage des Bundesfinanzhofs (BFH) zu dem Ergebnis, dass für die **Kleinunternehmerregelung** in den Fällen der sogenannten **Differenzbesteuerung** nicht auf die Handelsspanne abzustellen ist. Dieses Urteil betrifft die Umsatzbesteuerung im **Handel mit gebrauchten Gegenständen**.

Kleinunternehmer sind Unternehmer, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € (seit dem 01.01.2020 liegt die Grenze bei 22.000 €) nicht über-

stiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird. In diesen Fällen wird **keine Umsatzsteuer** in Rechnung gestellt. Wie dieser Umsatz zu berechnen ist, wenn der Unternehmer die sogenannte Differenzbesteuerung anwendet, hat der EuGH aktuell geklärt.

Die Differenzbesteuerung ist beim **Handel mit gebrauchten beweglichen, körperlichen Gegenständen** von Bedeutung. In diesen Fällen unterliegt nicht der Verkaufspreis, sondern die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis (**Handelsspanne**) der Umsatzsteuer. Viele Wiederverkäufer haben in der Vergangenheit die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen. Auf-

grund einer Änderung der Verwaltungsauffassung zum 01.01.2010 gelten viele Wiederverkäufer nicht mehr als Kleinunternehmer, da für die Ermittlung des Gesamtumsatzes nun auf die vereinnahmten Entgelte abzustellen ist.

Im Streitfall hatte ein Gebrauchtgüterhändler vor dem Finanzgericht bereits einen Sieg errungen. Da bei der Differenzbesteuerung nach der **Mehrwertsteuersystem-Richtlinie** (MwStSystRL) nur die Handelsspanne besteuert werde, könne nur diese für die Bemessung der Umsatzgrenze herangezogen werden.

Der BFH hat daher den EuGH zur Klärung angerufen. Der EuGH hat entschieden, dass es dem EU-Recht widerspricht, wenn nur die erzielte Handelsspanne berücksichtigt wird. Der Umsatz sei auf der Grundlage aller von dem Wiederverkäufer vereinnahmten oder zu vereinnahmenden Beträge ohne Umsatzsteuer zu ermitteln. Das ergebe sich sowohl aus dem Wortlaut als auch aus der Entstehungsgeschichte der MwStSystRL.

Hinweis: Der EuGH hat damit die seit dem 01.01.2010 geänderte Verwaltungspraxis in Deutschland bestätigt. Es ist davon auszugehen, dass der EuGH so auch im Falle von Reiseleistungen entscheiden wird.

2. Europäischer Gerichtshof: Vorsicht bei Subventionen und Zuschüssen

In zwei Verfahren hat sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit der Frage beschäftigt, in welcher Höhe eine **von einem Dritten subventionierte Lieferung** der Umsatzsteuer unterliegt. Der Bundesfinanzhof hatte Zweifel, ob nicht eine unmittelbar mit dem Preis der Lieferungen zusammenhängende Subvention vorliegt, die die Bemessungsgrundlage erhöht.

In den beiden Fällen ging es um Großhändler für Obst und Gemüse, die als **Erzeugerorganisationen** fungierten. Sie betrieben einen Betriebsfonds zur Finanzierung von Investitionen ihrer Mitglieder. Die Großhändler verkauften an ihre Mitglieder Investitionsgüter und stellten ihnen nur einen Anteil ihrer Anschaffungskosten zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung. Alle übrigen Kosten wurden aus dem Betriebsfonds gespeist.

Gemäß der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL) stellen die Zahlungen aus dem Fonds (verbilligte Lieferungen) **Drittentgelt** dar. Danach ist die Bemessungsgrundlage alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der Leistende vom Leistungsempfänger erhält, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis dieser Lieferungen zusammenhängenden Subventionen.

Für die Einbeziehung der Subvention setzt der EuGH voraus, dass die Subvention **von einem Dritten für eine bestimmte Leistung gezahlt** wird, die Subvention dem **Abnehmer des Gegenstandes zugutekommt** und die

von der Subvention verkörperte **Gegenleistung bestimmbar** ist.

Anhand dieser **Voraussetzungen** ist eine Unterscheidung von steuerbaren Entgeltbestandteilen und nichtsteuerbaren Zuschüssen in den Fällen, in denen bestimmte Leistungen durch Dritte subventioniert werden, möglich. Das Umsatzsteuergesetz ist bereits zum 01.01.2019 um die Anforderungen der MwStSystRL ergänzt worden. Seitdem sind Subventionszahlungen **Bestandteil des Entgelts**. Es ist jedoch nicht jede Subventionszahlung Teil der Gegenleistung und damit Bestandteil der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage. Die Subvention unterliegt nur dann der Umsatzbesteuerung, wenn ein **unmittelbarer Zusammenhang der Subvention zum Preis der Lieferungen** besteht.

Hinweis: Die Urteilsfälle haben vor allem Relevanz für Steuerpflichtige, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, insbesondere gemeinnützige Einrichtungen. Holen Sie sich im Zweifelsfall fachkundigen Rat ein.

3. Betrieb von Geldautomaten: Sind Dienstleistungen umsatzsteuerfrei?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat kürzlich entschieden, dass Unterstützungsleistungen eines Dienstleisters für eine Bank beim Betrieb von Geldautomaten **umsatzsteuerpflichtig** sind.

In der Rechtssache ging es um ein Unternehmen, das für eine Bank Leistungen beim Betrieb von Geldausgabeautomaten erbrachte. Es war damit beauftragt, **Geldausgabeautomaten aufzustellen**. Dazu installierte es die **Hardware** der Automaten sowie die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche **Software**. Ferner übernahm es den **Transport** des von der Bank zur Verfügung gestellten **Bargelds** sowie die **Befüllung der Automaten**.

Es veranlasste außerdem den **Datenaustausch** zwischen dem Inhaber der Geldkarte und der die Karte ausgebenden Bank. Zudem führte es die **Geldausgabe** (falls diese zuvor genehmigt wurde) am Geldautomaten durch und generierte einen Datensatz über die Auszahlungen.

Das Finanzamt sah die Dienstleistungen als umsatzsteuerpflichtig an. Die Klage dagegen hatte Erfolg. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz gab dem Unternehmen recht und bejahte die Umsatzsteuerfreiheit. Der Bundesfinanzhof zweifelte jedoch an der Umsatzsteuerfreiheit und bat schließlich den EuGH um Klärung.

Der EuGH stellte klar, dass die für die Bank getätigten Dienstleistungen **nicht umsatzsteuerfrei** waren. Gemäß der **Mehrwertsteuersystem-Richtlinie** sind Umsätze im Zahlungsverkehr **steuerfrei**. **Voraussetzung** dafür ist, dass die Dienstleistungen ein im Wesentlichen eigenständiges Ganzes sein müssen, das die spezifischen und wesentlichen Funktionen einer Zahlung erfüllt. Das wiederum

beinhaltet, dass Gelder übertragen sowie rechtliche und finanzielle Änderungen herbeigeführt werden.

Eine steuerbefreite Dienstleistung ist grundsätzlich von der Erbringung einer rein materiellen oder technischen Leistung zu unterscheiden. Entscheidend war hier, dass das Unternehmen die betreffenden Bankkonten nicht selbst belastete, sondern die Auszahlung der Geldbeträge vornahm, die an den von ihr gewarteten Geldautomaten abgeboben wurden. Ferner genehmigte das Unternehmen **mangels Entscheidungsbefugnis** die Transaktionen nicht selbst.

Hinweis: Der EuGH bestätigt damit die bislang aufgestellten Grundsätze in Outsourcing-Situationen. Generell sind die steuerbefreiten Dienstleistungen von der Erbringung rein materieller, technischer oder administrativer Leistungen zu unterscheiden.

4. Lieferung an nicht identifizierbaren Empfänger im Drittland steuerfrei?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich mit der Frage beschäftigt, ob ein Mitgliedstaat das Recht auf eine **steuerfreie Ausfuhrlieferung** versagen darf, wenn der Erwerber der Lieferung nicht identifiziert wird.

Bei einem polnischen Vorabentscheidungsersuchen ging es um eine polnische Gesellschaft, die im Jahr 2007 Mobilfunktelefone an zwei ukrainische Unternehmen verkaufte. Die dortigen Steuerbehörden stellten fest, dass das Verfahren zur Ausfuhr dieser Telefone nach Orten außerhalb der Union durchgeführt wurde. Die Telefone wurden jedoch nicht von den auf den Rechnungen genannten Unternehmen, sondern von anderen, **nicht identifizierten Unternehmen** erworben. Die Steuerbehörde schlussfolgerte, dass keine Lieferung von Gegenständen im Sinne des dortigen Mehrwertsteuergesetzes stattgefunden habe.

Der EuGH stellt klar, dass die Ausfuhr eines Gegenstandes durchgeführt worden ist und die Steuerbefreiung der Ausfuhrlieferung anwendbar ist. **Voraussetzung** ist, dass das Recht, wie ein **Eigentümer** über diesen Gegenstand zu verfügen, **auf den Erwerber übertragen** worden ist, der **Lieferant nachweist**, dass der Gegenstand an einen **Ort außerhalb der Union versandt** worden ist und der Gegenstand aufgrund dieses Versands das Hoheitsgebiet der Union **physisch verlassen** hat.

Die Tatsache, dass ausgeführte Gegenstände außerhalb der Union von einem nicht identifizierten Empfänger erworben werden, schließt nicht aus, dass diese **objektiven Kriterien** erfüllt sind. Die Entscheidung für das Vorliegen einer steuerfreien Ausfuhrlieferung kann daher nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Empfänger nicht identifiziert wird. Es sei denn, dass dadurch der Nachweis verhindert wird, dass der Umsatz eine Lieferung von Gegenständen darstellt. Eine Versagung der Steuerbefreiung ist jedoch auch möglich, wenn der Unternehmer gewusst

hat oder hätte wissen müssen, dass diesem Umsatz ein **Betrug** anhaftet.

Hinweis: Wenn Sie sich unsicher sind, ob Sie von der Entscheidung des EuGH betroffen sind, sprechen Sie uns an.

5. Mehrwertsteuer auf Heilbehandlungen und Lieferung von Arzneimitteln

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich in einem aktuellen Verfahren mit dem Anwendungsbereich der **Steuerbefreiung für Heilbehandlungen** im Bereich der Humanmedizin und der Anwendung des **ermäßigten Steuersatzes für Arzneimittel** und Medizinprodukte nach der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL) befasst.

In einem belgischen Vorabentscheidungsersuchen ging es um Chiropraktiker, Osteopathen, plastische Chirurgen und bestimmte Berufsverbände, die im Jahr 2016 Klagen wegen des Verstoßes gegen die MwStSystRL eingereicht hatten.

Der EuGH stellt nun klar, dass die **Steuerbefreiung** nach der MwStSystRL **nicht** auf Leistungen **beschränkt** ist, die von Angehörigen eines durch das Recht des betreffenden Mitgliedstaates reglementierten ärztlichen oder artzähnlichen Berufs erbracht werden. Ferner steht die MwStSystRL einer nationalen Regelung nicht entgegen, die unterschiedliche Steuersätze für Arzneimittel und Medizinprodukte vorsieht, die einerseits zu therapeutischen Zwecken und andererseits zu ästhetischen Zwecken geliefert werden.

Es steht im eigenen **Ermessen**, über das die Mitgliedstaaten bei der Definition der artzähnlichen Berufe verfügen, einen bestimmten Beruf nicht als einen artzähnlichen Beruf anzusehen und ihn von der Steuerbefreiung nach der MwStSystRL auszunehmen.

Hinweis: Dieser Ausschluss muss durch sachliche Gründe gerechtfertigt sein, die sich auf die beruflichen Qualifikationen der Behandelnden und auf Erwägungen im Zusammenhang mit der Qualität der erbrachten Leistungen beziehen.

Umsatzsteuerrechtlich sind die Leistungen von Chiropraktikern und Osteopathen (abweichend zur belgischen Rechtslage) nicht generell von der Steuerbefreiung für Heilbehandlungen ausgeschlossen. Von einem **ermäßigten Steuersatz für Arzneimittel** hat Deutschland **keinen Gebrauch** gemacht.

Hinweis: Die Entscheidung des EuGH ist für Deutschland nicht uninteressant, da sie veranschaulicht, dass das den Mitgliedstaaten eingeräumte Ermessen nicht unbegrenzt ist. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bei der Anwendung der Steuerbefreiung zum einen

das Ziel dieser Vorschrift und zum anderen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität zu beachten.

6. Reihengeschäft: Zuordnung der Warenbewegung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich aktuell mit der Frage zu beschäftigen, welcher Umsatz in einer **grenzüberschreitenden Lieferkette** mit mehreren Umsätzen als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung anzusehen ist, wenn nur **eine physische Warenbewegung** vorliegt.

Bei einem tschechischen Vorabentscheidungsersuchen ging es um ein Unternehmen, das vor allem im Bereich des Kraftverkehrs tätig und Inhaber mehrerer Tankstellen war.

Es beförderte mit eigenen Fahrzeugen Kraftstoff aus anderen Mitgliedstaaten (Österreich, Deutschland, Slowakei, Slowenien) vom dortigen Lieferanten zum Bestimmungsort (Tschechische Republik). Dabei wurden die Waren mehrfach weiterverkauft. Der Transport erfolgte jedoch nur einmal vom Kläger zum Endabnehmer in der Tschechischen Republik.

In vielen Fällen war der Kläger selbst der Endabnehmer des Kraftstoffs, den er von Lieferanten, die in der Tschechischen Republik zu Mehrwertsteuerzwecken registriert waren, kaufte. Der Kläger befand sich in diesen Fällen am **Ende der Lieferkette**. Er verkaufte in anderen Fällen den Kraftstoff an eigene Abnehmer weiter. In diesen Fällen befand sich der Kläger in der **Mitte der Lieferkette**.

Er übernahm den Kraftstoff direkt an den Raffinerien in den anderen Mitgliedstaaten und beförderte ihn in die Tschechische Republik. Nach Überschreiten der Grenze erfolgte die Zollabfertigung. Der Kläger setzte die Beförderung bis zum Entladeort fort (entweder zu seinen eigenen Tankstellen oder denen seiner Abnehmer).

Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug, da es **innergemeinschaftliche steuerfreie Lieferungen** annahm. Die Generalanwältin vertrat jedoch die Auffassung, dass es entscheidend darauf ankomme, wer beim grenzüberschreitenden Transport des Gegenstandes die **Gefahr für den zufälligen Untergang der Ware** trage. Die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung soll dann jene sein, deren Ort am Beginn der Beförderung liegt. Vorausgehende Lieferungen in der Lieferkette sind im Abgangsmitgliedstaat steuerpflichtig, nachfolgende Lieferungen in der Lieferkette im Bestimmungsmitgliedstaat. Wer während des Transports der **zivilrechtliche Eigentümer** ist, **spielt hierbei keine Rolle**.

Hinweis: Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten, insbesondere, ob der EuGH für die Praxis eindeutige und leicht bestimmbare Kriterien der Bestimmung der bewegten Lieferung in einem Reihengeschäft festlegt.

7. Vorsteuervergütung verzinsen: Wann handelt der Unternehmer fristgerecht?

Die Regelungen zum **Vorsteuervergütungsverfahren** für Unternehmer, die im sogenannten übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig sind (= im unionsrechtlichen Inlandsgebiet der übrigen EU-Mitgliedstaaten), sehen vor, dass der deutsche Fiskus die Ansprüche des Unternehmers auf Vorsteuervergütung **mit 0,5 % pro Monat verzinst**.

Hinweis: Der Zinslauf beginnt mit Ablauf von vier Monaten und zehn Werktagen nach Eingang des Vergütungsantrags beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und endet mit Auszahlung des Vorsteuervergütungsbetrags an den Unternehmer.

Ein Anspruch auf eine Verzinsung besteht nach der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung jedoch nicht, wenn der Unternehmer einer ihm auferlegten **Mitwirkungspflicht nicht innerhalb eines Monats nach entsprechender Aufforderung** durch das BZSt nachkommt.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) liegt **keine Verletzung einer Mitwirkungspflicht** vor, wenn der Unternehmer zwar außerhalb der Monatsfrist, aber **innerhalb einer ihm vom BZSt gewährten Fristverlängerung** tätig wird.

Im zugrundeliegenden Urteilsfall hatte das BZSt einen Unternehmer aus Luxemburg am 25.07.2013 aufgefordert, bestimmte Ausgangsrechnungen einzureichen. Der Unternehmer hatte die Belege daraufhin zwar erst am 10.09.2013 - mithin nach Ablauf der Monatsfrist - eingereicht, jedoch hatte er hierfür vom BZSt zuvor auf Antrag eine **Fristverlängerung bis zum 15.09.2013** erhalten. Somit war sein Handeln noch fristgemäß und die Verzinsung seines Vorsteuervergütungsanspruchs nicht ausgeschlossen.

8. Arbeitnehmer-Wohnungssuche: Vorsteuer aus Umzugskosten abziehbar?

Wenn Konzerne ihre bislang im Ausland tätigen Mitarbeiter aufgrund von Umstrukturierungen an deutschen Standorten einsetzen wollen, schnüren sie ihnen mitunter „Umzugspakete“, die diverse Vergünstigungen vorsehen. So auch eine Konzerngesellschaft aus Hessen, deren Fall kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt hat.

Eine Gesellschaft hatte nach Deutschland versetzten Auslandsmitarbeitern des Konzerns zugesagt, die anfallenden **Kosten für die Wohnungssuche** (insbesondere die Maklerkosten) zu erstatten. Aus den in Rechnung gestellten Maklerprovisionen machte die Gesellschaft den **Vorsteuerabzug** geltend. Das zuständige Finanzamt lehnte dieses Vorgehen jedoch ab und stellte sich auf den Standpunkt, dass die Kostenübernahme arbeitsvertraglich vereinbart gewesen sei, so dass ein **tauschähnlicher Umsatz** angenommen werden müsse.

Der BFH gab nun allerdings grünes Licht für den Vorsteuerabzug. Ein tauschähnlicher Umsatz lag nach Gerichtsmeinung nicht vor, da durch die Vorteilsgewährung des Arbeitgebers überhaupt erst die Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, dass **Arbeitsleistungen erbracht** werden konnten. Zudem habe die Höhe der übernommenen Umzugskosten die Höhe des Gehalts nicht beeinflusst.

Nach Gerichtsmeinung lag auch **keine Entnahme** vor, da die deutsche Konzerngesellschaft ein **vorrangiges Interesse** daran hatte, erfahrene Konzernmitarbeiter an ihren neuen Unternehmensstandort zu holen. Auch war die Gesellschaft demnach aufgrund ihrer Unternehmenstätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigt.

9. Bistro einer Behindertenwerkstatt: Ermäßigter Umsatzsteuersatz?

Viele gemeinnützige Einrichtungen sollten prüfen, ob sie für die Umsätze ihrer Zweckbetriebe weiterhin den **ermäßigten Umsatzsteuersatz** anwenden können.

Grund ist ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), nach dem die Umsätze einer gemeinnützigen Behindertenwerkstatt aus einem **öffentlich zugänglichen Bistro** selbst dann nicht ermäßigt besteuert werden dürfen, wenn mit diesen Leistungen **satzungsmäßige Zwecke** verwirklicht werden.

Der Verein im Urteilsfall unterstützt Menschen mit Behinderung, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands der Hilfe bedürfen. Er wollte seine im öffentlichen Betrieb (Bistro und Toilette) erbrachten Umsätze mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % versteuern und hatte argumentiert, dass dort auch behinderte Menschen arbeiten würden.

Im Rahmen einer Außenprüfung gelangte das Finanzamt jedoch zu der Auffassung, dass es sich bei dem Bistro um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handle, der kein Zweckbetrieb sei, so dass der **allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 %** anzuwenden sei. Der BFH schloss die Anwendung der Steuersatzermäßigung nun ebenfalls aus und verwies darauf, dass eine solche nur dann für **Leistungen im Rahmen von Zweckbetrieben** gilt,

- wenn der Zweckbetrieb nicht vor allem der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die **in unmittelbarem Wettbewerb** mit (dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden) Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder
- wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer Zweckbetriebe ihre **steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke** selbst verwirklicht.

Der BFH erklärte, dass bei der Beurteilung der Leistungen zwingende Vorgaben des Unionsrechts im Bereich der Mehrwertsteuer beachtet werden müssten. Diese Voraussetzungen waren im zugrundeliegenden Fall nicht erfüllt.

Zum einen war der klagende Verein mit seinen Gastronomieumsätzen **in Wettbewerb zu anderen Unternehmern** mit vergleichbaren Leistungen getreten. Zum anderen hatten die Gastronomieumsätze in erster Linie den Zwecken der Bistrosbesucher gedient und waren daher **keine originär gemeinnützigen Leistungen**.

Hinweis: Der BFH verwies die Sache gleichwohl an das Finanzgericht zurück, weil noch nicht ermittelt wurde, ob der ermäßigte Steuersatz möglicherweise aus anderen Gründen anzuwenden sein könnte - beispielsweise wegen der Abgabe von Speisen zur Mitnahme.

10. Vorsteuerabzug setzt genaue Definition des Liefergegenstands voraus

Unternehmer können die Vorsteuer aus **Anzahlungen** abziehen, wenn ihnen eine ordnungsgemäße Rechnung über die Anzahlung (mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer) vorliegt und die Anzahlung tatsächlich geleistet worden ist.

Hinweis: Der Vorsteuerabzug ist für den Voranmeldungszeitraum möglich, in dem erstmalig beide Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) muss für die Vorsteuerabzugsberechtigung zudem der **Gegenstand der späteren Lieferung** aus Sicht des anzahlenden Unternehmers **genau bestimmt** sein und die Lieferung aus seiner Sicht **hinreichend sicher** erscheinen. Dieses Erfordernis entnahm der BFH der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).

Im zugrundeliegenden Urteilsfall hatte ein Investor bei einer GmbH ein Blockheizkraftwerk bestellt und eine Anzahlung geleistet, aus der er den Vorsteuerabzug geltend machte. Das Blockheizkraftwerk wurde später jedoch nicht geliefert, da die GmbH insolvent ging. Die hinter der GmbH stehenden Akteure wurden später zudem wegen **Betrugs** und **vorsätzlichen Bankrotts** verurteilt. Die Anzahlung des Investors war komplett verloren.

Der BFH holte in dem Verfahren zunächst eine Vorabentscheidung des EuGH ein und gestand dem Investor auf dieser Grundlage nun den Vorsteuerabzug zu. Entscheidend hierfür war, dass im Zeitpunkt der Anzahlung der Gegenstand der Lieferung **genau bestimmt** war und der Investor davon ausgehen konnte, dass die **Lieferung an ihn auch erfolgen würde**.

Unerheblich war für den BFH demgegenüber, dass die GmbH die Leistung von Anfang an gar nicht hatte erbringen wollen.

Hinweis: Nach Gerichtsmeinung musste der Investor seinen Vorsteuerabzug später auch nicht berichtigen, wie es zum Beispiel bei rückgängig gemachten Käufen oder erlangten Rabatten geboten ist. Denn hierfür wä-

re eine Rückzahlung der Anzahlung durch den Lieferer erforderlich gewesen, die im Urteilsfall jedoch nicht erfolgt war.

11. Vorsteuerabzug: Anforderung an eine Leistungsbeschreibung

Es bestehen Zweifel daran, welche **Anforderungen an Leistungsbeschreibungen für Waren im Niedrigpreissegment** zu stellen sind. Das Finanzgericht Hamburg hat aktuell entschieden, dass der **Vorsteuerabzug** aus Eingangsrechnungen nur dann zu gewähren ist, wenn **die in der Rechnung ausgewiesene Lieferung tatsächlich an den Unternehmer erfolgt**.

Im vorliegenden Fall ging es um einen Versand Einzelhändler, der über das Internet insbesondere Schuhe und Textilien vertrieb. Im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung für die Voranmeldungszeiträume März 2016 bis März 2017 versagte die Prüferin den Vorsteuerabzug aus diversen Eingangsrechnungen, da die Rechnungen **keine ausreichenden Leistungsbeschreibungen** enthielten. Es lagen **lediglich Gattungsbezeichnungen** vor (Schuhe, Jeans), die die Gegenstände nicht hinreichend konkretisierten. Ferner lagen der Prüferin Erkenntnisse vor, dass einige Unternehmen **keine Waren-**

lieferungen erbracht und nur **Scheinrechnungen** ausgestellt hatten. Zudem war auffällig, dass die Barmittel aus den Auszahlungen des Bankkontos zur Begleichung der Rechnungen nicht ausreichten. Es konnten jedoch keine unbaren Zahlungen festgestellt werden.

Die gerichtlichen Anträge auf Aussetzung der Vollziehung hatten keinen Erfolg. Das Finanzamt hatte den Vorsteuerabzug zu Recht versagt. Es bestehen zwar ernstliche Zweifel daran, welche Anforderungen an eine Leistungsbeschreibung für Waren im Niedrigpreissegment zu stellen sind. Ein Vorsteuerabzug kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn die in der Rechnung ausgewiesene **Lieferung tatsächlich an den Unternehmer bewirkt** worden ist. Ein Gutgläubenschutz besteht weder nach nationalem noch nach Unionsrecht.

Hinweis: Der Vorsteuerabzug war im Streitfall für bestimmte Rechnungen schon deshalb zu versagen, weil hier keine Warenlieferung stattgefunden hat. Die Behauptung des Händlers, die Ware persönlich abgeholt zu haben, blieb unbewiesen. Dokumentierte Nachweise über die Warenlieferung (z.B. Lieferscheine o.Ä.) wurden nicht vorgelegt.

STEUERTERMINE

Februar 2020	März 2020	April 2020
10.02. (*13.02.)	10.03. (*13.03.)	14.04. (*17.04.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)
zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung		

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.